

## Beschlussvorlage 01/2020/0281

Amt / Fachbereich	Datum
Finanzbuchhaltung	16.11.2020

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft</b>	<b>08.12.2020</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>15.12.2020</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>17.12.2020</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Baubetriebsdienst

### **Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2021**

#### **Beschlussvorschlag**

Die im Entwurf beigefügte „Satzung der Stadt Melle über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung für das Kalenderjahr 2021“ wird als Satzung beschlossen.

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2021 wird – wie im Vorjahr - auf 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

<b>Strategisches Ziel</b>	5. Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
<b>Handlungsschwerpunkt(e)</b>	5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken
<b>Ergebnisse, Wirkung</b> <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsregelungen soll für diese Gebührenart ein Kostendeckungsgrad von 75 % sichergestellt werden.
<b>Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis</b> <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Regelmäßige Gebührenkalkulation und ggfs. Anpassung der Gebührenhöhen.
<b>Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen</b> <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Personalkosten und Entnahme von 1.100,00 € aus der Gebührenaussgleichsrücklage.

## Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Nach der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Melle“ vom 30. Oktober 1975 wird die Höhe der Gebühren vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für das kommende Jahr vom Rat der Stadt Melle durch besondere Satzung festgesetzt.

Das Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und das Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) sehen für öffentliche Einrichtungen vor, die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Straßenreinigung ist eine öffentliche Einrichtung.

Bei der Bemessung der Straßenreinigungsgebühren ist vom Kostendeckungsprinzip auszugehen. Allerdings sind von den Gesamtkosten die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen nicht umlagefähig und somit von der Gemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen (Anteil der Allgemeinheit). Die Höhe des Anteils der Allgemeinheit ist im Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) bestimmt worden. Der § 52 NStrG regelt die Durchführung und Ausgestaltung der Straßenreinigung. Der Anteil der Allgemeinheit an den Kosten der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ wurde im § 52 (3) NStrG auf 25 Prozent festgesetzt. In der Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2021 werden – wie in den Vorjahren – 25 Prozent der Gesamtkosten als Anteil der Allgemeinheit über den städtischen Haushalt refinanziert.

Die Straßenreinigung wird größtenteils von der Firma ALBA durchgeführt. Die Firma ALBA hatte ihre Preise zum 01.01.2019 um ca. 7,4 Prozent erhöht. Durch die Preiserhöhung und die erhöhten Abrechnungslängen sind in 2019 Mehrkosten in Höhe von ca. 7.200,- Euro entstanden, wovon ca. 3.200 Euro über den Gebührenhaushalt refinanziert wurden. Die letzte Preiserhöhung davor erfolgte zum 01.01.2016 um ca. 7,9 Prozent.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2021 ist als Anlage 1 beigelegt. Das HH-Jahr 2019 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 806,88 Euro ab. Die Planung für das HH-Jahr 2019 kalkulierte mit einer Unterdeckung in Höhe von 400,- Euro. Die Benutzungsgebühren wurden in der Ratssitzung vom 19.12.2018 für das Haushaltsjahr 2019 auf 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt (2018: 1,64 Euro). Die Erlöse aus dem Gebührenaufkommen konnten in 2019 gegenüber den Plandaten um ca. 2.300,- Euro gesteigert werden. Hier sind in 2019 erstmalig städtische Grundstücke für die Straßenreinigung veranlagt worden, die in der Vergangenheit nicht miteinbezogen wurden. Auf der Kostenseite wurden im HH-Jahr 2019 die Planansätze in der Gesamtheit um ca. 1.500,- Euro überschritten (ohne Zuführung zur Gebührenausgleichsrücklage). Hier wirkten sich Preissteigerungen bei der Entsorgung des Kehrrechts entsprechend aus.

Der Überschuss 2019 wird der Gebührenausgleichsrücklage zugeführt. Die in den Vorjahren in diesem Gebührenhaushalt angefallenen Überschüsse werden über die sog. Gebührenausgleichsrücklage verbucht und mit Unterdeckungen aus dem Gebührenhaushalt in den Folgejahren verrechnet. Somit ist sichergestellt, dass angefallene Überschüsse im Gebührenhaushalt verbleiben ebenso wie die Verrechnung von angefallenen Unterdeckungen. Die Gebührenausgleichsrücklage beträgt inklusive der Verrechnung des Betriebsergebnisses 2019 insgesamt 2.356,63 Euro (Stand 31.12.2019).

Der satzungsgemäße Gebührensatz für das HH-Jahr 2020 beträgt 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront. Der Gebührensatz wurde in der Ratssitzung am 17.12.2019 beschlossen und ist gegenüber dem HH-Jahr 2019 unverändert geblieben.

Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2020 wird lt. Planung mit einer Unterdeckung in Höhe von minus 1.200,- Euro abschließen, die durch die Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage ausgeglichen wird. Nach aktuellem Sachstand wird das Betriebsergebnis 2020 in etwa der Planung 2020 entsprechen.

Für das HH-Jahr 2021 wird mit Gesamtkosten auf Vorjahresniveau in Höhe von 77.200,- Euro geplant. Ein Wagnis hierbei ist die weitere Preisentwicklung bei der Kehrrichtentsorgung. Die Kostenhöhe für die Kehrrichtentsorgung ist allerdings auch immer von der Entsorgungsmenge abhängig. Mengenerhöhungen gegenüber den Plandaten (120 Tonnen) würden sich entsprechend kostensteigernd auswirken. Auf der Ertragsseite wird weiterhin mit einem Gebührensatz von 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront kalkuliert. Die Erlöse aus dem Gebührenaufkommen werden mit 56.800,- Euro ebenfalls auf Vorjahresniveau angesetzt. Der Anteil der Allgemeinheit wird mit 19.300,- Euro berücksichtigt (25 Prozent der Gesamtkosten). Das Betriebsergebnis des HH-Jahres 2021 schließt lt. Planungsrechnung demnach mit einer Unterdeckung von minus 1.100,- Euro ab. Diese Unterdeckung kann mit der noch vorhandenen Gebührenaussgleichsrücklage vollständig verrechnet bzw. ausgeglichen werden. Die Gebührenaussgleichsrücklage würde nach diesem Szenario zum 31.12.2021 aufgebraucht sein.

Der Gebührensatz für das Kalenderjahr 2021 wird – wie im Vorjahr - auf 1,84 Euro je lfd. Meter Straßengrundstücksfront festgesetzt.

Anfang 2019 wurde von der Firma ALBA eine Nachforderung für die Straßenreinigung gestellt, da die bisherige Abrechnung auf veralteten Angaben basierte. Die tatsächlich gereinigte und nachgeprüfte Straßenlänge entspricht 38,207 Kehrkilometer, abgerechnet wurden aber nur eine Straßenlänge von 35,124 Kehrkilometer. Die zusätzlichen Aufwendungen hieraus für die Jahre 2017 bis 2019 wurden bei dem Gebührenhaushalt abgegrenzt und sind über den allgemeinen Haushalt finanziert worden. Ebenso ist eine Refinanzierung der sich hieraus ergebenden Erhöhung für die HH-Jahr 2020 und 2021 vorgesehen. Die neue Abrechnung über die Kehrkilometer sollte zum Anlass genommen zu werden, die „Straßenreinigungssatzung“ samt der dazugehörigen Anlage auf ihre Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen und zu überarbeiten. Die sollte in 2020 erfolgen, damit auf Datenbasis der aktualisierten Satzung und Anlage die Gebührenbedarfsberechnung für das HH-Jahr 2021 erstellt werden kann. Leider standen bedingt durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie und durch den längerfristigen krankheitsbedingten Ausfall eines Mitarbeiters die Personalressourcen hierfür bislang in 2020 nicht zur Verfügung. Angedacht ist dies in 2021 nachzuholen, um dann die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2022 hierauf aufzubauen.

## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
545-01	Straßenreinigung
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5)
LB 5	Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<u>Gebühren</u> Plan: 52.400,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Die Gebührenstabilität wird erreicht durch eine Entnahme i. H. v. 1.100 € aus der Gebührenaussgleichsrücklage.